



ZUR AUSLANDSSCHIEDUNG VON CHILENEN: Der Fall Pablo Neruda

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 33. Jahrg., H. 2 (1969), pp. 253-266

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27875220>

Accessed: 26-02-2024 10:29 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

BERICHTE

ZUR AUSLANDSSCHIEDUNG VON CHILENEN

Der Fall Pablo Neruda

Von JÜRGEN SAMTLEBEN

Hamburg*

„Comí arena, comí sardinas,
y me casé de cuando en cuando.“

Pablo Neruda, Estravagario

Der chilenische Dichter Pablo Neruda (Nefalí Reyes)¹ hat die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Chiles mehrfach beschäftigt. Um seine politische Tätigkeit ging es in dem Urteil vom 3.2.1948, das die Aufhebung der Immunität des Senators Pablo Neruda bestätigte². Zwei andere Entscheidungen – vom 20.4.1950³ und vom 15.6.1964⁴ – betreffen die Scheidung seiner ersten Ehe in Mexiko. Diese bilden den Anlaß der folgenden Betrachtungen.

I. Der Sachverhalt

„Para qué me casé en Batavia?“ heißt es in einem Gedicht von Pablo Neruda⁵. Als chilenischer Konsul in Batavia (Djakarta) hatte Neruda 1930 die Holländerin Maria Antonia Hagenaar geheiratet, von der er sich nach

* Abgekürzt werden zitiert: *Albónico Valenzuela*, *Las sentencias extranjeras de divorcio ante la jurisprudencia de la Corte Suprema*: Rev. 55 (1958) I, 81–88; *Etcheberry O.*, *American-Chilean Private International Law* (1960); *Rodríguez Monegal*, *El viajero inmóvil* (1966).

Weitere Abkürzungen: C.S. = Corte Suprema; Rev. = Revista de Derecho, Jurisprudencia y Ciencias Sociales (Santiago).

¹ Nefalí Ricardo Reyes Basoalto, geb. 1904 in Parral (Chile), schreibt seit 1920 unter dem Namen Pablo Neruda, den er seit 1946 auch offiziell führt. – Die biographischen Daten sind dem Buch von *Rodríguez* entnommen und wurden für diesen Bericht nach den unten in N. 3 und 4 genannten gerichtlichen Entscheidungen ergänzt.

² Siehe dazu unten N. 6.

³ Rev. 47 (1950) II, sec. 1, 143; Leitsatz in *Clunet* 78 (1951) 614 mit Anm. *Lisbonne*.

⁴ Rev. 61 (1964) II, sec. 1, 165 mit Anm. *Insunza Barrios* und *Silva Bascuñán*.

⁵ Er fährt fort: „Fuí caballero sin castillo / impropedente pasajero / persona sin ropa y sin oro / idiota puro y errante.“ (Aus dem Band „*Estravagario*“, erschienen 1958.)

wenigen Jahren trennte. In Spanien begegnete er 1934 der Argentinierin Delia del Carril, seit dieser Zeit seine langjährige Gefährtin. Er heiratete sie 1943 in Mexiko, wo er damals Konsul war; ein Gericht in Tetecala (Morelos) hatte zuvor seine erste Ehe geschieden. Das Scheidungsurteil wurde 1947 in Chile beglaubigt und bei einem Notar in Santiago registriert. Ende 1947 ließ Neruda seine Eheschließung mit Maria Antonia und danach die Scheidung in das Personenstandsregister des ersten Bezirks von Santiago (Recoleta) eintragen.

Im Jahre 1945 wurde Neruda in Chile zum Senator gewählt; wenig später trat er in die kommunistische Partei ein. Als 1947 der mit Hilfe der Kommunisten an die Macht gekommene Präsident González Videla die Beziehungen zur Sowjetunion abbrach und die Kommunisten von der Regierung ausschloß, trat Pablo Neruda offen im Senat gegen ihn auf. Er wurde daraufhin des Mißbrauchs seiner parlamentarischen Stellung angeklagt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte am 3.2.1948 die Aufhebung seiner Immunität⁶; zwei Tage später wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Pablo Neruda tauchte unter. Um ihn moralisch zu diffamieren, strengten seine Gegner ein Bigamieverfahren gegen ihn an, das aber schließlich nicht durchgeführt wurde⁷.

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren war Maria Antonia, die seit der Trennung von Neruda in Holland lebte, nach Chile gekommen. In einem notariellen Protokoll vom 20.11.1948, in dem zwischen ihr und Pablo Neruda die Auseinandersetzung des Vermögens vereinbart wurde, erkannte sie jedoch ausdrücklich die Gültigkeit der mexikanischen Scheidung an. Außerdem verpflichtete sie sich in einem Brief vom 30.11.1948,

⁶ Vorgegangen war eine Entscheidung des Appellationsgerichts Santiago vom 5.1.1948 (zum Verfahren vgl. Art. 33 der chilenischen Verfassung). Beide Entscheidungen sind, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht. Siehe dazu *Rodríguez* 121 f. und *Silva Bascuñán*, *Tratado de Derecho Constitucional* III (1963) 67. – Die Anklage stützte sich offenbar auf das damals geltende Gesetz Nr. 6026 über die innere Sicherheit des Staates, das Beschimpfungen des Präsidenten unter Strafe stellte, und auf das Gesetz über „Abusos de Publicidad“ (Gesetzesdekret Nr. 425) aus dem Jahre 1925. Nach Art. 32 der Verfassung können Abgeordnete und Senatoren wegen Äußerungen in Ausübung ihres Amtes nicht verfolgt werden. Dies soll zwar nach Art. 31 des Gesetzes über „Abusos de Publicidad“ nicht für Äußerungen im Parlament gelten, die „injurias o calumnias“ enthalten; die letztere Vorschrift wird aber allgemein als verfassungswidrig angesehen, vgl. *Silva Bascuñán* a. a. O. 65 ff. (mit Nachweisen). Nicht unter Art. 32 der Verfassung fiel jedoch ein Aufruf Pablo Nerudas in der venezolanischen Zeitung „El Nacional“ vom 27.11.1947, in dem er González Videla als Verräter bezeichnet hatte; nur ein Richter des Appellationsgerichts stimmte auch insofern für die Anwendung des Art. 32.

⁷ Seine Freunde behaupteten damals in einem Flugblatt, ein chilenisches Appellationsgericht habe am 11.3.1947 die Scheidung Nerudas und seine Wiederheirat in Mexiko anerkannt, *Rodríguez* 124. Daß tatsächlich eine solche Entscheidung vorlag, ist wenig glaubhaft und ist auch in den späteren Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof von keiner Seite vorgetragen worden.

keine Klage gegen Pablo Neruda hinsichtlich seines früheren Personenstandes anzustrengen⁸. Anfang 1950 wurde gleichwohl „im Namen von Frau Maria Antonia Hagenaar de Reyes“ beim Obersten Gerichtshof der Antrag gestellt, die Eintragung der mexikanischen Scheidung im Zivilregister von Santiago zu annullieren. Der Oberste Gerichtshof ordnete am 20.4.1950 – ohne den ins Ausland geflohenen Neruda zu laden – die Löschung der Eintragung an: Da das Scheidungsurteil dem Gerichtshof nicht zum Exequatur vorgelegen habe, sei der Vermerk im Zivilregister unzulässig.

Erst 1952 durfte Pablo Neruda nach Chile zurückkehren. Bald danach trennte er sich endgültig von Delia del Carril und wandte sich ganz Matilde Urrutia zu, die er schon in seinen anonym erschienenen „Versos del capitán“ besungen hatte. Zweimal versuchte er, beim Obersten Gerichtshof die Anerkennung der Scheidung seiner früheren Ehe mit Maria Antonia zu erreichen. Das erstemal zog er jedoch seinen Antrag wieder zurück, vermutlich im Hinblick auf das negative Gutachten des Staatsanwalts in diesem Verfahren⁹. Im Jahre 1964 waren die Vorzeichen günstiger: In der Rechtsprechung hatte sich inzwischen für die Anerkennung von Auslandsscheidungen eine liberale Tendenz durchgesetzt, der Staatsanwalt selbst befürwortete diesmal den Antrag. Der Oberste Gerichtshof lehnte jedoch in seinem Urteil vom 15.6.1964 die Anerkennung der mexikanischen Scheidung ab, weil diese in Abwesenheit der beklagten Ehefrau durchgeführt worden war.

II. Auslandsehen von Chilenen

1. Die Eheschließung

Das chilenische Recht erkennt grundsätzlich die im Ausland von Chilenen in der jeweiligen Ortsform geschlossene Ehe als gültig an, sofern keine trennenden Ehehindernisse nach chilenischem Recht gegeben sind. Vgl. Art. 15 des Gesetzes über die Zivilehe von 1884:

El matrimonio celebrado en país extranjero, en conformidad a las leyes del mismo país, producirá en Chile los mismos efectos que si se hubiere celebrado en territorio chileno.

...

Die im Ausland gemäß den Gesetzen des betreffenden Landes geschlossene Ehe erzeugt in Chile die gleichen Wirkungen, als wenn sie auf chilenischem Boden geschlossen worden wäre.
[Abs. 2 betrifft die trennenden Ehehindernisse]

⁸ Wörtlich: „promete, jura y se obliga a no iniciar jamás ninguna acción judicial en contra del señor Neruda relacionada con su anterior estado civil o con la liquidación de los bienes de la sociedad conyugal“; vgl. C.S. 15.6.1964 (oben N. 4) 167, 169.

⁹ C.S. (oben N. 4) 167 f.

Die Eheschließung in Batavia zwischen Pablo Neruda und Maria Antonia Hagenaar sei, so heißt es beiläufig in der Entscheidung vom 15.6.1964, „en conformidad a las leyes holandesas“ erfolgt¹⁰; die Gültigkeit der Ehe wurde daher nicht bezweifelt.

Wie aber, wenn es sich um eine konsularische Eheschließung handelte?¹¹ Das geltende chilenische Recht gibt den konsularischen Vertretern Chiles im Ausland nicht die Befugnis, Eheschließungen vorzunehmen; derartige Ehen sind daher unwirksam¹². Der Oberste Gerichtshof hat jedoch in einem ähnlichen Fall entschieden, daß eine im Jahre 1930 in Paris vor einem chilenischen Konsul geschlossene Ehe gültig sei, da das damals geltende Gesetz Nr. 4818 vom 31.1.1930 über die Befugnisse der Konsuln eine entsprechende Einschränkung nicht enthalten habe. Erst durch das Gesetzesdekret Nr. 252 vom 20.5.1931 sei den Konsuln diese Befugnis genommen worden¹³. Nach dieser Rechtsprechung wäre daher die am 6.12.1930 in Batavia geschlossene Ehe zwischen Pablo Neruda und Maria Antonia Hagenaar auch bei konsularischer Eheschließung als gültig anzusehen.

2. Die Registrierung der Ehe

Nach Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes über das Zivilregister wird die Auslands-ehe von Chilenen in das Personenstandsregister des ersten Bezirks von Santiago eingetragen. Diese Eintragung ist nicht zwingend vorgeschrieben; auch ohne sie ist die von Chilenen im Ausland gültig geschlossene Ehe in Chile grundsätzlich rechtswirksam¹⁴. Bestimmte Rechtshandlungen setzen jedoch die vorherige Eintragung voraus; so können die Ehegatten Gütertrennung während der Ehe nur vereinbaren, wenn diese im Zivilregister eingetragen ist (Art. 1723 C. c.). Im übrigen erleichtert die Eintragung lediglich den Nachweis der Eheschließung.

Im vorliegenden Fall wurde die 1930 in Batavia geschlossene Ehe erst im Jahre 1947 in das Zivilregister von Santiago eingetragen. Diese Eintragung erfolgte offenbar zu dem einzigen Zweck, die Beischreibung der Scheidung zu ermöglichen.

¹⁰ C.S. (oben N. 4) 166.

¹¹ Daß die Trauung im chilenischen Konsulat stattfand, berichtet *Rodriguez* 72. Ob die Ehe auch vor einem konsularischen Vertreter geschlossen wurde oder vor einem niederländischen Standesbeamten, ist nicht sicher, da Pablo Neruda selbst zu dieser Zeit chilenischer Konsul in Batavia war.

¹² *Hamilton*, *Solución de conflictos de leyes y jurisdicción en Chile* (1966) 92 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

¹³ C.S. 9.1.1943, Rev. 40 (1943) II, sec. 1, 411. Das chilenische Außenministerium vertritt dagegen – ebenso wie ein Teil der Lehre – die Ansicht, daß die chilenischen Konsuln niemals zur Eheschließung ermächtigt waren, vgl. *Sommariva Undurraga*, *Derecho de familia*² (1963) 73 N. 37.

¹⁴ *Rossel Saavedra*, *Manual del derecho de la familia*⁴ (1965) 70.

3. *Scheidung von Auslandsen*

Das chilenische Recht kennt keine Scheidung dem Bande nach, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett. Eine Wiederheirat zu Lebzeiten des anderen Ehegatten ist nur im Falle der Nichtigerklärung der Ehe möglich. Diese ist freilich in Chile leicht zu erreichen: Da nach Art. 31 des Gesetzes über die Zivilehe eine vor dem unzuständigen Standesbeamten geschlossene Ehe nichtig ist, genügt die durch Zeugen bekräftigte Behauptung der Ehegatten, sie hätten zur Zeit der Eheschließung nicht in dem Bezirk des trauenden Standesbeamten gewohnt. Die Gerichte begnügen sich in der Regel mit dieser Versicherung und erklären daraufhin die Ehe für nichtig¹⁵.

Diese Möglichkeit, die geradezu als Ersatz für die Scheidung angesehen wird, setzt jedoch voraus, daß die Ehe in Chile geschlossen worden ist. Nach Art. 15 des Gesetzes über die Zivilehe richtet sich die Gültigkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe grundsätzlich nach den dort geltenden Gesetzen. Allerdings haben chilenische Gerichte gelegentlich auch bei Auslandsen die oben geschilderte Praxis angewendet, indem sie erklärten, daß nach dem maßgebenden ausländischen Recht die örtliche Unzuständigkeit der Amtsperson ebenfalls zur Nichtigkeit der Ehe führe¹⁶. In der Regel bleibt dagegen in derartigen Fällen nur die Möglichkeit, die Scheidung im Ausland durchzuführen.

Es ist daher kein Zufall, daß es sich bei den aus der Rechtsprechung bekanntgewordenen Fällen von Auslandsscheidungen zumeist – wie im Fall Neruda – um Ehen handelte, die im Ausland geschlossen worden waren. Bereits an dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, daß eine solche Scheidung, auch wenn sie in Chile anerkannt wird, keinen der Ehegatten zur Wiederheirat in Chile berechtigt (Art. 120 C. c.). Ob chilenische Ehegatten in diesem Fall im Ausland, wie etwa Pablo Neruda in Mexiko, eine neue Ehe eingehen können, ist umstritten (siehe unten IV).

III. Anerkennung ausländischer Scheidungen in Chile

Die beiden Entscheidungen des chilenischen Obersten Gerichtshofs, welche die Scheidung Pablo Nerudas in Mexiko betreffen, liegen vierzehn Jahre auseinander. In dieser Zeit von 1950 bis 1964 hat sich der Oberste Gerichtshof häufig mit der Anerkennung ausländischer Scheidungen be-

¹⁵ *Etcheberry* 44f.; siehe dazu C.S. 14. 11. 1967, Rev. 64 (1967) II, sec. 1, 378 mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch OLG Celle 20. 8. 1963, NJW 1963, 2235 (deutsche Ehegatten). – Erweist sich die Behauptung später als unrichtig, so kann dies zur Bestrafung der Ehegatten und der Zeugen führen; das Nichtigkeitsurteil kann in diesem Fall annulliert werden; vgl. C.S. 28. 3. 1967, Rev. 64 (1967) II, sec. 1, 64 und die Nachweise dort. Haben die Ehegatten im Einverständnis gehandelt, so wird es jedoch in der Regel an einem Kläger fehlen.

¹⁶ Appellationsgericht Valparaiso 29. 10. 1951, Rev. 48 (1951) II, sec. 2, 102 (griechisches Recht); Zivilgericht Santiago 5. 1. 1961 (deutsches Recht), vgl. dazu BayObLG 19. 7. 1967, BayObLGE 1967, 263 = StAZ 1967, 292.

faßt, während zuvor nur vereinzelte Urteile dazu ergangen sind. Die Rechtsprechung dieser anderthalb Jahrzehnte ist daher für den vorliegenden Fragenkreis von wesentlicher Bedeutung¹⁷.

1. Das Exequaturverfahren

Wie in den meisten lateinamerikanischen Staaten ist auch in Chile die Vollstreckung ausländischer Urteile grundsätzlich an ein Exequaturverfahren gebunden, das vom Obersten Gerichtshof durchgeführt wird (Art. 247 C. p. c.). Die Frage, ob auch Scheidungsurteile das Exequatur benötigen, hat in einigen Ländern Rechtsprechung und Lehre jahrzehntelang beschäftigt¹⁸. Kann ein Urteil, das einer eigentlichen Vollstreckung nicht fähig ist, ohne weiteres Wirkungen im Inland entfalten, oder ist dafür ein Exequatur erforderlich?

In Chile ist diese Frage vor 1950 wenig erörtert worden. Wie die geringe Anzahl der Entscheidungen zeigt, wurden ausländische Scheidungsurteile nur selten dem Obersten Gerichtshof im Exequaturverfahren vorgelegt. Üblich war es vielmehr, daß eine solche Scheidung bei einem chilenischen Notar registriert oder im Zivilregister eingetragen wurde, wenn man ihr eine gewisse Wirkung im Inland sichern wollte¹⁹. Der Oberste Gerichtshof mußte zu dieser Praxis Stellung nehmen, als 1950 der Fall Pablo Neruda an ihn herangetragen wurde.

Der Gerichtshof stellte in seiner Entscheidung vom 20.4.1950²⁰ fest, daß die Eintragung des mexikanischen Scheidungsurteils in das Zivilregister von Santiago unzulässig war. Er führte dazu aus, daß die Eintragung ausländischer Scheidungen in ein chilenisches Zivilregister als Vollstreckung anzusehen sei, daß dem Obersten Gerichtshof in diesem Fall die ausschließliche Prüfungsbefugnis zustehe und daß daher eine solche Eintragung erst nach Erteilung des Exequatur vorgenommen werden dürfe. Bemerkenswert ist auch die prozessuale Folgerung, die der Gerichtshof daraus zieht: Da durch die Eintragung der mexikanischen Scheidung seine Prüfungszuständigkeit verletzt worden war, hielt er sich für verpflichtet, die Löschung der Eintragung auf einseitigen Antrag anzuordnen. Der Staatsanwalt hatte demgegenüber darauf hingewiesen, daß nach chilenischem Recht für die Berichtigung des Zivilregisters die Untergerichte zuständig seien; Maria Antonia Hagenaar müsse daher Neftalí Reyes im ordentlichen Prozeß vor dem zuständigen Zivilgericht verklagen²¹. Der Oberste Gerichtshof verwarf diese Bedenken, weil er selbst

¹⁷ In diesem Bericht konnte die Rechtsprechung bis Ende 1967 berücksichtigt werden.

¹⁸ Vgl. für Brasilien *Samtleben*, *RabelsZ* 30 (1966) 459, 461 ff.; für Uruguay *Alfonso*, *Curso de Derecho Internacional Privado* II/1 (1961) 660 ff.; für Venezuela *Lombard*, *American-Venezuelan Private International Law* (1965) 46 ff.

¹⁹ Vgl. *Lisbonne* (oben N. 3) 615.

²⁰ Oben N. 3.

²¹ Vgl. Artt. 17, 18 *Ley sobre Registro Civil*.

über die Wahrung seiner Prüfungszuständigkeit zu wachen habe. Im übrigen enthielt er sich ausdrücklich der Prüfung, ob die mexikanische Scheidung die Voraussetzungen für die Erteilung des Exequatur erfülle, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden sei.

Das Urteil im Fall Pablo Neruda hat über den konkreten Fall hinaus erhebliche Bedeutung erlangt. Ausländische Scheidungen können seitdem in Chile nur dann registriert werden, wenn sie zuvor vom Obersten Gerichtshof bestätigt worden sind. In der Lehre ist diese Entscheidung mit Zustimmung aufgenommen worden²². Im Ergebnis hat sie zu einer Vermehrung der Exequaturverfahren in Scheidungssachen geführt. Der Oberste Gerichtshof wurde dadurch in die Lage versetzt, einheitliche Grundsätze für die Anerkennung ausländischer Scheidungen zu entwickeln.

2. Die Voraussetzungen der Anerkennung

Soweit keine Staatsverträge eingreifen, richtet sich die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Regel nach Art. 245 C. p. c.²³. Danach werden ausländische Entscheidungen unter folgenden Voraussetzungen anerkannt: 1. daß sie nicht gegen die chilenischen Gesetze verstoßen, 2. daß sie nicht die nationale Gerichtszuständigkeit verletzen, 3. daß sie nicht im Versäumnisverfahren ergangen sind und 4. daß sie im Urteilsstaat vollstreckbar sind. Von diesen Voraussetzungen sind hier die ersten drei von Bedeutung.

a) Art. 245 Nr. 1 C. p. c.

Diese Vorschrift macht die Anerkennung ausländischer Entscheidungen davon abhängig, „que contengan nada contrario a las leyes de la República“. Das ausländische Urteil darf also nicht gegen die chilenischen Gesetze verstoßen. In diesem Zusammenhang wird für die Auslandscheidung vor allem auf Art. 120 C. c. verwiesen, wonach jedenfalls eine Wiederheirat in Chile ausgeschlossen ist. Auch eine Anerkennung hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen wurde in der älteren Entscheidung *Pinochet c. Muñoz* unter Hinweis auf Art. 245 Nr. 1 C. p. c. abgelehnt, weil der Scheidungsgrund nach chilenischem Recht selbst eine Trennung von Tisch und Bett nicht gerechtfertigt hätte²⁴.

²² Vgl. *Albónico* 81 f., 84, der ausdrücklich auch die Scheidungen von Ausländern dem Exequaturzwang unterwirft; anders früher *ders.*, Rev. 46 (1949) II, sec. 2, 11. – Siehe in diesem Zusammenhang auch die spätere Entscheidung C. S. 8.4.1959, Rev. 56 (1959) II, sec. 1, 41 (43).

²³ Die Artt. 243, 244 C. p. c. enthalten Bestimmungen über die Gegenseitigkeit, die aber praktisch in Scheidungssachen bisher nicht angewendet worden sind.

²⁴ C. S. 27.12.1927, Rev. 25 (1928) II, sec. 1, 572 (Scheidung von Chilenen in Uruguay). Dagegen wurde bei der Anerkennung eines jugoslawischen Trennungsurteils die Übereinstimmung mit dem chilenischen Recht nicht näher geprüft, obwohl die Frau offenbar Chilenin war: C. S. 28.11.1936, Rev. 34 (1937) II, sec. 1, 91.

In der neueren Rechtsprechung hat sich das Problem zugespitzt auf die Frage, ob eine Auslandsscheidung von Chilenen überhaupt in Chile anerkannt werden kann. Der Oberste Gerichtshof hat dies 1955 im Fall *Flandres c. Berenguer* bejaht und einem mexikanischen Scheidungsurteil das Exequatur erteilt, obwohl es sich um chilenische Ehegatten handelte²⁵. Bald darauf setzte sich jedoch die Gegenmeinung durch, daß eine solche Scheidung gegen die chilenischen Gesetze verstoße und in Chile nicht anerkannt werden könne: Ein Chilene unterliege nach Art. 15 C. c. auch im Ausland den chilenischen Gesetzen, wonach eine Scheidung nicht möglich sei. Der Oberste Gerichtshof hat diesen Standpunkt in mehreren Urteilen vertreten und daher ausländischen Scheidungen von Chilenen das Exequatur versagt²⁶. Eine eingeschränkte Anerkennung der Scheidung als Trennung von Tisch und Bett wurde in diesen Fällen nicht in Betracht gezogen²⁷.

In der jüngsten Rechtsprechung ist das Pendel zurückgeschlagen: Seit 1962 werden Auslandsscheidungen von Chilenen vom Obersten Gerichtshof wieder anerkannt²⁸. Dieser Umschwung war vorbereitet durch abweichende Voten des Richters *Salazar* und Gutachten des Staatsanwalts *Urbano Marín* in den vorangegangenen Entscheidungen²⁹. Nach dieser Rechtsprechung ist nunmehr davon auszugehen, daß die Scheidung von Chilenen im Ausland keinen Verstoß gegen die chilenischen Gesetze darstellt. Eine solche Scheidung kann daher in Chile hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen anerkannt werden; ob der Scheidungsgrund nach chilenischem Recht eine Trennung von Tisch und Bett rechtfertigen würde, ist unerheblich³⁰.

²⁵ Zitiert bei *Albónico* 82 und *Etcheberry* 44.

²⁶ C. S. 27. 8. 1958, *González c. Fierro*, Rev. 55 (1958) II, sec. 1, 221 (Scheidung in Morelos); 18. 5. 1959, Rev. 56 (1959) II, sec. 1, 213; 4. 4. 1960, Rev. 57 (1960) II, sec. 1, 46 (Scheidung in Tlaxcala).

²⁷ Eine Anerkennung hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen, so wurde argumentiert, würde zugleich die Wiederheirat im Ausland ermöglichen, da Art. 120 C. c. nur die Wiederheirat in Chile verbiete; vgl. C. S. 4. 4. 1960 (vorige Note) 48 und das Votum des Richters *Fontecilla* ebd. 49.

²⁸ C. S. 20. 6. 1962, *Corral c. Fajardo*, Rev. 59 (1962) II, sec. 1, 319 mit zustimmender Anm. von *Insunza Barrios* und ablehnender Anm. von *Albónico*; 29. 5. 1963, Rev. 60 (1963) II, sec. 1, 97 (Scheidung in Deutschland); 6. 8. 1962, zitiert ebd. 117 (Scheidung in Deutschland); 31. 5. 1963, ebd. 110 mit ablehnender Anm. von *Duncker Biggs*; 1. 4. 1965, Rev. 62 (1965) II, sec. 1, 32 (Scheidung in Mexiko); 23. 12. 1965, ebd. 482 (Scheidung in Deutschland). Vgl. auch C. S. 30. 3. 1966, Rev. 63 (1966) II, sec. 1, 88 (Anerkennung eines Nichtigkeitsurteils). — Eine starke Mindermeinung innerhalb des Gerichts vertritt dagegen weiterhin die Ansicht, daß die Scheidung von Chilenen im Ausland wegen Art. 15 C. c. unzulässig ist; siehe auch unten N. 52.

²⁹ Oben N. 26.

³⁰ So wurde in dem Urteil vom 1. 4. 1965 (oben N. 28) eine mexikanische Scheidung anerkannt, die auf Unvereinbarkeit der Charaktere gestützt war.

b) *Art. 245 Nr. 2 C.p.c.*

Die Anerkennung ausländischer Urteile ist weiter davon abhängig, daß sie nicht gegen die „jurisdicción nacional“ verstoßen (Art. 245 Nr. 2 C.p.c.). Es ist nach dieser Bestimmung nicht erforderlich, daß das ausländische Gericht international zuständig war; nur die internationale Zuständigkeit der chilenischen Gerichte darf nicht verletzt worden sein³¹. Tatsächlich hat diese Vorschrift bisher in keinem Fall die Anerkennung einer ausländischen Scheidung in Chile gehindert.

Bereits in der oben genannten Entscheidung *Pinochet c. Muñoz*³² hat der Oberste Gerichtshof ausdrücklich betont, daß die Scheidung chilenischer Ehegatten in Uruguay nicht die „jurisdicción nacional“ verletze, obwohl die Ehe in Chile geschlossen und jedenfalls die Frau in Chile wohnhaft war. In *Flandres c. Berenguer* wurde dann die Scheidung von Chilenen in Mexiko anerkannt, obwohl beide Ehegatten zur Zeit der Scheidung ihren Wohnsitz in Chile hatten³³. Die späteren Urteile, die einer solchen Scheidung die Anerkennung versagten³⁴, stützten sich allein darauf, daß das ausländische Scheidungsurteil wegen Art. 15 C.c. gegen die chilenischen Gesetze verstoße.

Auch die neuere Rechtsprechung, die ausländische Scheidungen in weitem Umfang anerkennt, hat stets eine Verletzung der „jurisdicción nacional“ verneint³⁵. Der Oberste Gerichtshof verwendet dabei die ständige Formel, daß kein chilenisches Gesetz den betreffenden Fall der ausschließlichen Zuständigkeit der chilenischen Gerichte unterwerfe. In allen diesen Urteilen wird zwar erwähnt, daß die geschiedene Ehe im Ausland geschlossen worden war. Doch spricht nichts dafür, daß das Gericht diesem Umstand entscheidende Bedeutung zumißt³⁶.

Die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts wird – entsprechend dem Wortlaut des Art. 245 Nr. 2 C.c.p. – im Exequaturverfahren nicht nachgeprüft. Der Oberste Gerichtshof hat in zahlreichen

³¹ Vgl. *Albónico* 86. – Bisweilen wird unter „jurisdicción nacional“ die Gerichtsbarkeit im Sinne der Gerichtshoheit verstanden; siehe das Votum des Richters *Salazar* in *González c. Fierro* (oben N. 26): die mexikanische Scheidung verstoße nicht gegen Art. 245 Nr. 2 C.p.c. „por haber sido dictada fuera de la República“ (!).

³² Oben N. 24.

³³ Vgl. *Albónico* 85.

³⁴ Oben N. 26.

³⁵ Vgl. die Entscheidungen oben N. 28.

³⁶ Es handelt sich lediglich um eine Formel, die jeweils alle Umstände des betreffenden Falles einbezieht. So wird in einigen Entscheidungen auch erwähnt, daß die Ehegatten ihren Wohnsitz im Gerichtsstaat hatten oder daß einer der Ehegatten Ausländer war, ohne daß daraus Rückschlüsse gezogen werden können. – Trotz Heirat in Chile wurde eine Verletzung der „jurisdicción nacional“ ausdrücklich verneint in *Pinochet c. Muñoz* (oben N. 24) und in dem Votum des Richters *Salazar* in *González c. Fierro* (vgl. oben N. 31).

Fällen mexikanische Scheidungen anerkannt, auch wenn keiner der Ehegatten überhaupt in Mexiko gewesen war³⁷.

c) *Art. 245 Nr. 3 C.p.c.*

Bei der Großzügigkeit, mit der die Rechtsprechung heute in der Frage der Anerkennung ausländischer Scheidungen verfährt, bildet nur Art. 245 Nr. 3 C.p.c. eine Schranke: Das ausländische Urteil darf nicht „rebeldía“, d.h. in Abwesenheit des Beklagten ergangen sein. Diese Bestimmung bietet die einzige Handhabe, den ordnungsgemäßen Ablauf des ausländischen Verfahrens wenigstens beschränkt zu überprüfen.

Ein ausländisches Urteil wird nicht anerkannt, wenn sich aus ihm selbst bereits die „rebeldía“ ergibt³⁸. Das ist besonders wichtig im Hinblick auf die Scheidungen in einzelnen mexikanischen Staaten, wo der beklagte Ehegatte häufig nur durch öffentliche Zustellung geladen wird. Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung Art. 245 Nr. 3 C.p.c. als Mittel benutzt worden, um unlauteren Praktiken zu begegnen: Es soll nicht genügen, daß für den Beklagten ein Anwalt aufgetreten ist, vielmehr muß dessen Vollmacht nachgewiesen werden³⁹. Doch lassen andere Entscheidungen es ausreichen, wenn beide Parteien durch Anwälte vertreten waren⁴⁰.

Auch wenn die „rebeldía“ eindeutig feststeht, kann die ausländische Scheidung ausnahmsweise anerkannt werden, wenn der Beklagte selbst die Anerkennung beantragt. Der Oberste Gerichtshof erteilt in derartigen Fällen das Exequatur mit der Begründung, daß Art. 245 Nr. 3 C.p.c. nur dem Schutz des Beklagten dienen solle⁴¹. Daraus wurde in der Lehre die Folgerung gezogen, daß das Exequatur auch dann zu gewähren sei, wenn der Beklagte in anderer Weise die Gültigkeit der Scheidung anerkannt habe, etwa dadurch, daß er später bei der vertraglichen Auseinandersetzung des Vermögens mitwirkte⁴².

Eben diese Voraussetzung lag im Fall Pablo Neruda vor. Die mexikanische Scheidung war 1943 zwar, wie aus dem Scheidungsurteil ersichtlich, in Abwesenheit von Maria Antonia erfolgt. Es war also der Fall der „rebeldía“ gegeben. Maria Antonia hatte jedoch später in Chile durch das notarielle Protokoll vom 20.11.1948 über die Auseinandersetzung des Vermögens sowie in ihrem Brief vom 30.11.1948 die Gültigkeit der mexikanischen Scheidung anerkannt. Darauf stützte sich der Antrag im Exe-

³⁷ Scheidungen in Chihuahua: C.S. 11.7.1949, Rev. 46 (1949) II, sec. 1, 547; *Flandres c. Berenguer* 1955 (siehe oben N. 25 und 33); 10.5.1962, Rev. 59 (1962) II, sec. 1, 143; 1.4.1965 (oben N. 28). Weitere Nachweise bei *Albónico* 83f., 85.

³⁸ So bereits *Pinochet c. Muñoz* (oben N. 24); aus der neueren Rechtsprechung siehe C.S. 14.11.1961, Rev. 58 (1961) II, sec. 1, 447.

³⁹ Siehe *González c. Fierro* (oben N. 26); dazu *Albónico* 87.

⁴⁰ So ausdrücklich C.S. 10.5.1962, oben N. 37 (Scheidung in Mexiko).

⁴¹ Siehe *Corral c. Fajardo* (oben N. 28); weitere Nachweise bei *Albónico* 87.

⁴² Vgl. *Insunza*, Anm. zu *Corral c. Fajardo* (oben N. 28.)

quaturverfahren. Auch der Staatsanwalt sprach sich demgemäß für die Anerkennung des Urteils aus. Der Oberste Gerichtshof dagegen wies in der Entscheidung vom 15. 6. 1964⁴³ den Antrag mit der knappen Begründung zurück, daß Art. 245 Nr. 3 C. p. c. zwingendes Recht darstelle und durch Vereinbarungen nicht umgangen werden könne. Eine nachträgliche Heilung der „rebeldía“ durch die genannten Erklärungen Maria Antonias sei daher nicht möglich. In der Lehre hat diese Entscheidung geteilte Aufnahme gefunden⁴⁴.

Der Fall Pablo Neruda hat somit die chilenische Rechtsprechung um zwei wichtige Urteile zur Frage der Auslandsscheidungen bereichert. Dabei hat der Oberste Gerichtshof im Ergebnis die Anerkennung der mexikanischen Scheidung des Dichters abgelehnt. Im folgenden soll die Frage erörtert werden, ob Pablo Neruda nach einer Scheidung im Ausland überhaupt nach chilenischer Auffassung eine neue Ehe hätte eingehen können, und in diesem Zusammenhang der gegen ihn erhobene Vorwurf der Bigamie näher geprüft werden.

IV. Auslandsscheidung und Wiederheirat

1. Wiederheirat in Chile

Der chilenische Código civil enthält über die Scheidung im Ausland eine einzige Vorschrift in Art. 120:

El matrimonio disuelto en territorio extranjero en conformidad a las leyes del mismo país, pero que no hubiera podido disolverse según las leyes chilenas, no habilita a ninguno de los dos cónyuges para casarse en Chile, mientras viviere el otro cónyuge.

Wird im Ausland gemäß den Gesetzen des betreffenden Landes eine Ehe aufgelöst, die jedoch nach den chilenischen Gesetzen nicht hätte aufgelöst werden können, so berechtigt dies keinen der beiden Ehegatten, in Chile zu heiraten, solange der andere Ehegatte lebt.

Danach ist eine Wiederheirat in Chile zu Lebzeiten des anderen Ehegatten nicht möglich. Der Oberste Gerichtshof erteilt daher ausländischen Scheidungen das Exequatur nur mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß keiner der Ehegatten in Chile eine neue Ehe eingehen darf⁴⁵; das gilt auch dann, wenn beide Ehegatten Ausländer sind⁴⁶. Eine entgegen dem Verbot des Art. 120 C. c. geschlossene Ehe ist nichtig⁴⁷.

⁴³ Oben N. 4.

⁴⁴ Ablehnend *Insunza*, zustimmend *Silva Bascuñán* (beide oben N. 4). Nach der Ansicht des letzteren heilt auch der Antrag des Beklagten die „rebeldía“ nicht.

⁴⁵ Vgl. die Entscheidungen oben N. 25 und 28.

⁴⁶ Vgl. C. S. 11. 7. 1949, ebenso 10. 5. 1962 (beide oben N. 37); weitere Nachweise bei *Albónico* 83 f.

⁴⁷ Appellationsgericht Valdivia 30. 4. 1918, zitiert bei *Albónico* 84: Scheidung deutscher Ehegatten in Deutschland, Wiederheirat in Chile.

Eine Wiederheirat Pablo Nerudas in Chile war daher zu Lebzeiten Maria Antonias ausgeschlossen.

2. Wiederheirat im Ausland

Der Art. 120 C. c. verbietet nur die Eheschließung in Chile. Können geschiedene Ehegatten im Ausland wieder heiraten? Soweit es sich um Ausländer handelt, wird diese Frage allgemein bejaht: die im Ausland geschlossene neue Ehe ist auch in Chile gültig. Dagegen ist umstritten, ob auch chilenische Ehegatten sich auf den Umkehrschluß aus Art. 120 C. c. berufen können.

Die herrschende Lehre verweist auf Art. 15 C. c., wonach die Chilenen im Ausland hinsichtlich ihres Personenstandes den chilenischen Gesetzen unterliegen, und schließt daraus, daß der chilenische Ehegatte auch im Ausland nicht dem Bande nach geschieden werden kann und daher zu Lebzeiten des anderen keine neue Ehe eingehen darf. Diese Ansicht stützt sich auch auf Art. 15 II des Gesetzes über die Zivilehe: Zu den dort genannten trennenden Ehehindernissen der Artt. 4–7 des Gesetzes, die auch bei der Eheschließung im Ausland zu beachten sind, gehört das Hindernis des Ehebandes (Art. 4 Nr. 1)⁴⁸. Darüber hinaus wird von einigen sogar die Auffassung vertreten, daß die von einem Chilenen im Ausland geschlossene Ehe auch dann nichtig ist, wenn nur der ausländische Ehegatte geschieden war. Das Hindernis des bestehenden Ehebandes ist also nach dieser Meinung als ein zweiseitiges, auch den ausländischen Partner erfassendes Hindernis anzusehen⁴⁹.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs hat sich dagegen neuerdings die Ansicht durchgesetzt, daß die im Ausland erfolgte und in Chile anerkannte Scheidung den chilenischen Ehegatten berechtigt, im Ausland wieder zu heiraten. Es handelt sich um die bereits erwähnten Urteile, die im Exequaturverfahren ergangen sind⁵⁰. Der Gerichtshof hatte also nicht unmittelbar über die Gültigkeit einer zweiten Eheschließung, sondern nur über die Anerkennung der Scheidung zu befinden. Diese Urteile stützen sich jedoch ausdrücklich auf den Umkehrschluß aus Art. 120 C. c., um darzutun, daß die Auslandsscheidung von Chilenen nicht gegen die chilenischen Gesetze verstoße: Nach dieser Vorschrift sei

⁴⁸ So bereits *Fabres*, *Obras completas* I (1908) 70; *Claro Solar*, *Explicaciones de derecho civil chileno y comparado* I (1898/1931) 404f. Vgl. ferner *Albónico* 82f. und oben N. 28; *Duncker* (oben N. 28) 110f. N. 3; *Etcheberry* 40, 43; *Gesche Müller*, *Rev. Der. Cienc. Soc.* (Concepción) 33 (1965) Nr. 131, 33f.; *Hamilton* (oben N. 12) 123f.; *Sommariva* (oben N. 13) 115f. – Anderer Ansicht: *Davis*, *Rev.* 53 (1956) I, 46, 48; *Insunza* (oben N. 28).

⁴⁹ *Claro Solar* (vorige Note) 405ff.; *Hamilton* (oben N. 12) 122f.; aus der Rechtsprechung vgl. Appellationsgericht Valparaiso (1940), zitiert bei *Etcheberry* 40 N. 128, und Appellationsgericht Santiago 7.8.1947, *Rev.* 46 (1949) II, sec. 2, 8 mit Anm. *Albónico*. – Überwiegend hält aber die Lehre eine solche Ehe für gültig: *Albónico* 84f. und die oben genannte Anm.; *Davis* (vorige Note) 48f.; *Etcheberry* 40, 44; *Rossel* (oben N. 14) 70; *Sommariva* (oben N. 13) 74f.

⁵⁰ Siehe oben N. 28.

lediglich die Heirat in Chile ausgeschlossen, eine Wiederheirat im Ausland daher auch für Chilenen möglich. Vor allem wegen dieser Wortinterpretation, die den Art. 15 C. c. ignoriert, wird diese Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in der Lehre fast einhellig abgelehnt⁵¹.

Im Fall Pablo Neruda hat der Oberste Gerichtshof – wie erwähnt – am 15. 6. 1964 festgestellt, daß das Scheidungsurteil des Gerichts von Tete-cala, das in „rebeldía“ der Beklagten ergangen war, in Chile nicht anzuerkennen sei; deshalb stand der zweiten Eheschließung in Mexiko das Hindernis des Ehebandes entgegen. Nach der Ansicht der herrschenden Lehre konnte Pablo Neruda ohnehin wegen Art. 15 C. c. zu Lebzeiten von Maria Antonia nicht wieder heiraten. Die 1943 in Mexiko geschlossene Ehe war daher nach chilenischem Recht jedenfalls ungültig⁵².

3. Bigamie

Es fragt sich schließlich, ob nach chilenischem Recht der Vorwurf der Bigamie gegen Pablo Neruda berechtigt war. Zwar verstieß die zweite Eheschließung in Mexiko nach chilenischer Auffassung gegen das Verbot der Doppelehe. Doch wird in der Lehre gezweifelt, ob eine solche Ehe auch strafrechtlich als Bigamie zu verfolgen ist⁵³. In der Rechtsprechung der chilenischen Gerichte findet sich dafür kein einziges Beispiel; diese Fälle werden offenbar von den Strafverfolgungsbehörden gar nicht erst aufgegriffen. Das Bigamieverfahren gegen Pablo Neruda im Jahre 1948 wurde allein aus politischen Gründen angestrengt.

In diesem Zusammenhang sei die Rechtsprechung der Gerichte des Nachbarlandes Argentinien erwähnt, das ebenfalls keine Scheidung dem Bande nach kennt⁵⁴. Dort wird eine im Ausland nach vorangegangener Scheidung erfolgte Eheschließung nicht als strafbar angesehen, auch wenn die Scheidung im Inland nicht anerkannt wird⁵⁵. Unter anderem

⁵¹ Siehe oben N. 48.

⁵² In einem gleichliegenden Fall hat der Oberste Gerichtshof am 27. 11. 1965 eine in Mexiko (Morelos) nach vorangegangener Scheidung geschlossene Ehe für nichtig erklärt, vgl. Rev. 62 (1956) II, sec. 1, 435. Die Scheidung war auch hier in Abwesenheit der beklagten Ehefrau durchgeführt worden, eine Anerkennung in Chile daher nicht möglich. Die Begründung dieses Urteils entspricht freilich ganz der herrschenden Lehre, wonach die Scheidung und Wiederheirat von Chilenen im Ausland überhaupt unzulässig ist.

⁵³ *Sommariva* (oben N. 13) 116.

⁵⁴ Vgl. dazu *W. Goldschmidt*, *RabelsZ* 31 (1967) 632 ff. Die Teilreform des argentinischen C. c. durch das Gesetz vom 22. 4. 1968, das u. a. die einverständliche Trennung von Tisch und Bett einführt, hat an dieser Rechtslage nichts geändert.

⁵⁵ Vgl. *Supr. Corte Tucumán* 11. 6. 1942, *Jur. Arg.* 1942–II–908 = *La Ley* 26 (1942) 828; *Cám. Crim. Capital* 13. 4. 1943, *Jur. Arg.* 1943–II–274; 21. 8. 1959, *Jur. Arg.* 1960–II–77 = *La Ley* 97 (1960) 680; 10. 5. 1960, *Jur. Arg.* 1960–III–498. Zur älteren Rechtsprechung siehe *Romero del Prado*, *Derecho Internacional Privado* II (1961) 311 ff.

wird dabei auf das Territorialitätsprinzip des argentinischen Strafrechts verwiesen. Die Argentinierin Delia del Carril brauchte daher in ihrem Heimatstaat nicht mit einer Bestrafung wegen Bigamie zu rechnen.

Ob es allein rechtliche Gründe gewesen sind, die 1948 in Chile die Durchführung des Bigamieverfahrens gegen Pablo Neruda verhinderten, läßt sich kaum mehr feststellen. Immerhin sei festgehalten, daß auch das chilenische Strafrecht grundsätzlich vom Territorialitätsprinzip ausgeht⁵⁶. Möglicherweise auch war die Tat damals nach chilenischem Recht bereits verjährt⁵⁷. Entscheidend ist wohl letztlich, daß in Lateinamerika eine „Doppelehe“, die nicht durch Verheimlichung des Personenstandes, sondern durch Ausnutzung der Scheidungsmöglichkeit in einem fremden Staat gemäß den dort geltenden Gesetzen zustandegekommen ist, weithin nicht als strafwürdig angesehen wird⁵⁸.

Der Vorwurf der Bigamie gegen Pablo Neruda war danach wahrscheinlich strafrechtlich, jedenfalls aber moralisch unberechtigt.

⁵⁶ *Labatut Glona*, *Derecho Penal* 5 I (1968) 114 ff.

⁵⁷ Einfache Vergehen, zu denen die Bigamie gehört, verjähren in fünf Jahren seit ihrer Begehung, Artt. 94, 95 chil. Cód. pen. Die Frist beginnt mit dem Tage der zweiten Eheschließung, so Appellationsgericht Temuco 26.11.1966, Rev. 63 (1966) II, sec. 4, 347.

⁵⁸ Vgl. Art. 15 lit. b des Vertrages über das Internationale Privatrecht von Montevideo 1940, wonach eine solche Ehe strafrechtlich in keinem Fall als Bigamie verfolgt werden darf. Chile gehört allerdings nicht zu den Vertragsstaaten.